

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über die Durchführung und Besorgung von nationalen und internationalen grenzüberschreitenden Transport-, Speditions- und Lagerleistungen und -aufträgen sowie eventueller zusätzlicher Leistungen im unternehmerischen Verkehr, soweit nicht zwingend etwas anderes gesetzlich vorgeschrieben ist. Sie gelten auch für zwischen den Parteien zukünftig abzuschließende Verträge gleicher Art. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung gegenüber Verbrauchern.

Eigene Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners (= Auftraggeber oder AG) gelten nicht, es sei denn, LPR hat diesen ausdrücklich zugestimmt.

1.2 Zustandekommen von Verträgen, Laufzeit, Kündigung

Verträge zwischen LPR und dem Auftraggeber (AG) kommen durch die innerhalb der Bindungsfrist zu erklärender Annahme eines von LPR unterbreiteten Angebotes mit den nachfolgenden Bestimmungen produktbezogen zustande. LPR Produkte sind: Nachtexpress, Tagexpress und Lager.

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er ist mit einer 1-monatigen Kündigungsfrist, jeweils zum Monatsende, von beiden Parteien ordentlich kündbar. Unberührt hiervon bleibt das Recht beider Parteien, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 314 BGB zu kündigen.

1.3 Preisanpassungen / Preisänderungen

Die Preise werden automatisch 12 Monate nach Vertragsabschluss und dann im jährlichen 12-Monats-Rhythmus mindestens an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex für andere Waren- und Dienstleistungen angepasst. Der jeweils gültige Wert ergibt sich aus dem Monatswert des aktuellen Jahres im Vergleich zum Monatswert des Vorjahres und ist unter dem folgenden Link des statistischen Bundesamtes einsehbar:

https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Preise/Verbraucherpreisindizes/Tabellen/_VerbraucherpreiseKategorien.html?cms_gtp=145112_list%253D2%2526145118_list%253D3&https=1

Im Fall von unvorhergesehenen oder außergewöhnlichen Kostensteigerungen, die auf Änderungen von Gesetzen, anderer öffentlich-rechtlicher Normen oder sonstiger äußerer Einflüsse beruhen (z.B. gesetzliche Mindestlohnsteigerung, Erhöhung der Mineralöl- oder Kfz-Steuer, Maut, Preise externer Dienstleister), werden die Parteien Verhandlungen über eine Anpassung der Preise aufnehmen. Sofern Währungsschwankungen zu berücksichtigen sind, gilt der Wechselkurs, der zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses gültig ist, so dass im Falle von Abweichungen die angebotenen Tarife im gleichen Proporz, jeweils zur nächsten Rechnungsstellung, verändert werden können. Der LPR steht ein außerordentliches Sonderkündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zu, wenn in den vorgesehenen Preisverhandlungen nicht binnen eines Monats nach dem Verlangen auf Führung von Preisverhandlungen eine Einigung auf neue Preise zustande kommt.

1.4 Abrechnung, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte

Die LPR stellt die erbrachten Leistungen wöchentlich in Rechnung. Rechnungen von LPR sind ohne Abzug und sofort zahlbar. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen des Auftraggebers ist ausgeschlossen, soweit diese Gegenansprüche nicht mit der aufgerechneten Hauptforderung synallagmatisch verknüpft oder die Gegenansprüche nicht rechtskräftig festgestellt oder von uns ausdrücklich anerkannt worden sind. Für Leistungen, die im Auftrag nicht enthalten sind oder die von der Leistungsbeschreibung abweichen, vereinbaren die Parteien eine zusätzliche Vergütung. Soweit dies erfolgt, werden diese Leistungen nach Aufwand und Zeit berechnet. Sollten die Parteien hierzu keine Einigung erzielen, kann die übliche Vergütung durch LPR abgerechnet werden.

1.5 Datenschutz

LPR ist berechtigt, Daten, die wir im Rahmen der Geschäftsbeziehung von unseren Kunden erhalten, nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten und zu speichern.

1.6 Gebietsausschlüsse

Von uns angebotene, vereinbarte oder zugesagte Transportlaufzeiten sowie Regellaufzeiten gelten nicht für folgende Postleitzahlgebiete und sind für diese gesondert zu vereinbaren:

Postleitzahlgebiete											
von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
15828	15828	17440	17440	18442	18442	18586	18586	25846	25849	27483	27499
17321	17322	17449	17449	18445	18445	18609	18609	25859	25859	82481	82481
17328	17329	17454	17454	18546	18546	23729	23729	25863	25863	83256	83256
17373	17373	17459	17459	18551	18551	23769	23769	25869	25869	83471	83471
17375	17375	18181	18181	18556	18556	23999	23999	25899	25899	83486	83486
17406	17406	18230	18230	18561	18565	24395	24395	25923	25999	87561	87561
17419	17419	18347	18347	18569	18569	24404	24404	26453	26486		
17424	17424	18374	18375	18573	18574	24494	24494	26533	26579		
17429	17429	18435	18435	18581	18581	24960	24960	26737	26757		

2. Bestimmungen für Transport, Lagerung und LOGISTIK

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1 Ausgeschlossene Güter, Verbotsgüter

Die LPR übernimmt keine Aufträge, lagert und befördert keine Waren, die sich auf folgende Güter beziehen: Edelmetalle, Schmuck, Edelsteine, Geld, Münzen, Wertpapiere, Antiquitäten, Kunstgegenstände, Feuerwerkskörper, Munition und ähnliche Komponenten, Brief- oder andere Wertmarken, Unikate und Güter von außergewöhnlich hohem Wert; Ausschreibungsunterlagen; lebende Tiere und lebende Pflanzen, leicht verderbliche Güter und temperaturempfindliche Waren sowie sterbliche Überreste; Sendungen, die dem Beförderungsmonopol der Post unterliegen; Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung, Beförderung oder Lagerung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstoßen oder besondere Einrichtungen, Sicherheitsvorkehrungen oder Genehmigungen erfordern würden; Sendungen im Rahmen der internationalen Luftfracht, deren Inhalte von der ICAO (International Civil Aviation Organisation), der IATA (Internationaler Verband der Luftverkehrsgesellschaften) oder einer zuständigen Behörde oder anderen Organisationen mit einem Beförderungsausschluss oder Auflagen belegt sind. LPR geht vom Vorliegen eines außergewöhnlich hohen Wertes aus, wenn der Wert der Güter mindestens das 5-fache des gesetzlichen Regelhaftungsbetrages nach § 431 Abs. 1 HGB von 8,33 Rechnungseinheiten pro Kilogramm des Rohgewichts der Sendung beträgt.

Sämtliche Schäden, die der LPR dadurch entstehen, dass der Auftraggeber der LPR bzw. dem beauftragten Frachtführer/Fahrer vom Transport ausgeschlossene Sendungen übergibt, sind durch den Auftraggeber zu ersetzen, es sei denn, die LPR bzw. der Frachtführer/Fahrer wusste oder hätte wissen können und müssen, dass der Auftraggeber vom Transport ausgeschlossene Güter bzw. Sendungen übergibt. Soweit der LPR von der Beförderung ausgeschlossene Güter zum Transport übergeben werden, ist die Haftung der LPR insoweit ausgeschlossen, es sei denn, die LPR hätte wissen müssen, dass sie von der Beförderung ausgeschlossene Güter transportiert.

2.1.2 Gefahrstoffe und Gefahrgüter

Die Lagerung von Gütern, die unter die Geltung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sowie den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 510) fallen, ist ausgeschlossen.

Die Beförderung von Gütern, die Gefahrgüter im Sinne der nationalen oder internationalen Gefahrgutvorschriften (z. B. ADR) sind, ist nach vorheriger Absprache und Auftragserteilung mit der LPR gemäß den in den Vorschriften genannten limitierten Mengen zulässig. Ein Vertrag über die Beförderung solcher Güter kommt nicht zustande, soweit der Auftraggeber die Sendung nicht im Rahmen der Auftragserteilung als Gefahrgut im Sinne der nationalen und internationalen Gefahrgutvorschriften deklariert. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gültigen ADR-Verpackungsvorschriften einzuhalten, ein ADR-Beförderungspapier zu erstellen, die Sendung zu avisieren und eine schriftliche Weisung zu erstellen. Eine separate Übergabe von Packstück/en (Gefahrgut) und Dokumentation an die LPR bzw. den beauftragten Frachtführer/Fahrer ist durch den Auftraggeber sicherzustellen. Ein Beförderungspapier über die Gesamtmenge der verladenen Packstücke mit Angaben zu den Limited Quantities (LQ) ist dem Fahrer zu übergeben (separates Dokument oder deutlicher Hinweis auf dem Frachtbrief; Mindestangaben: Absender, Empfänger, Datum, Gesamtgewicht über Ebene LQ). Darüber hinaus muss eine separate Bereitstellung der Packstücke mit dem Gefahrgut und eine Information bzgl. der gefährlichen Güter an die LPR bzw. den Frachtführer/Fahrer der LPR erfolgen. Die Packstücke müssen entsprechend der aktuellen Normen gekennzeichnet werden. Bei dem Transport von Gefahrgut übernimmt die LPR keine Laufzeitgarantie. Für Gefahrgut muss zwingend ein abschließbarer Abstellplatz vorhanden sein. Ist dies nicht der Fall, wird das Gefahrgut in die LPR-Niederlassung retourniert und auf Kosten des Auftraggebers gelagert, bis es zu einer erneuten, kostenpflichtigen Zustellung kommt. Die LPR ist bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben berechtigt, die Beförderung der Sendung zu verweigern und ohne weitere Ankündigung gegen Kostenerstattung an den Auftraggeber zurückzusenden.

2.2 TRANSPORT

2.2.1 Allgemeine Bestimmungen zu Transporten

2.2.1.1 Beschaffenheit der Ware, Pflichten und Dokumentation

Alle Packstücke sind mit Folie umwickelt auf Palette gepackt und abholbereit bereitzustellen.

Der Auftraggeber hat das Transportgut transportüblich und für Umschlag und Transport tauglich zu verpacken. Falls nichts anderes vereinbart worden ist, erfolgt die Beladung durch den Auftraggeber- und die Entladung durch den LPR- bzw. den beauftragten Frachtführer/Fahrer. Weisungen sind rechtzeitig zu erteilen.

Der Auftraggeber hat die für den Transport erforderlichen Daten (Adresse, Gewicht, Barcodenummer, Nummer des Übergabepunktes) rechtzeitig mitzuteilen. Liegen die Daten nicht rechtzeitig vor, darf LPR vom Transport absehen; in jedem Fall sind etwaige hierdurch verursachte Mehrkosten durch den Auftraggeber zu tragen. Bei fehlender Übertragung der Sendungsdaten wird dem Auftraggeber der etwaige Aufwand für eine manuelle Datenerfassung in Rechnung gestellt. Alle Packstücke sind vom Auftraggeber mit deutlich lesbaren Angaben über den Versender und den Empfänger und evtl. Kennzeichen für das Handling zu versehen. Alte Kennzeichnungen sind zu entfernen. Jedes Packstück ist mit einer von LPR zur Verfügung gestellten und/oder mit dem Auftraggeber abgestimmten und durch die von LPR freigegebene Versanddokumentation zu versehen. Dies schließt das Aufbringen eines LPR eigenen oder von LPR bzw. dem Frachtführer/Fahrer lesbaren Barcodes durch den Auftraggeber ein. Nicht mit einem von LPR lesbaren Barcodelabel oder ohne ein Label versehenes Transportgut ist von der Beförderung ausgeschlossen. LPR darf dieses aus dem Beförderungsablauf aussondern und an den Auftraggeber gegen Kostenerstattung und auf Risiko des

Auftraggebers zurücksenden, es sei denn, LPR bzw. der Frachtführer kann anhand eindeutig erkennbarer anderweitig zugegangener Sendungsdaten die Sendung/das Packstück selbst mit einem Label versehen. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber. Der Auftraggeber ist verpflichtet, jedes Transportgut mit den erforderlichen Begleitpapieren zu versehen, diese pflichtgemäß auszufüllen und auf Verlangen unverzüglich weitere notwendige Auskünfte zu erteilen.

Die Ware muss so in Einzelkartons und/oder Mehrwegbehältern verpackt sein, dass sie bei ordnungsgemäßer Verstauung und Befestigung beim Transport und auch beim Umschlag nicht zu Schäden kommen kann, und dass von ihr keine Gefahr für anderes Gut und/oder die Transportmittel ausgeht.

Das Gewichtslimit liegt bei 30 kg pro Packstück, maximale Abmessungen pro Packstück: Gurtmaß 3,30m. Pakete, deren Abmessungen bzw. Gewicht über dem Limit liegen, können nur nach vorheriger Avisierung abgeholt und nur im Tagesversand ausgeliefert werden. Die LPR kann die Übernahme ungenügend verpackter oder gekennzeichnete bzw. nicht richtig oder nicht rechtzeitig angemeldeter übergroßer Packstücke ablehnen. Die LPR ist berechtigt, bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben, die Beförderung der Sendung zu verweigern und ohne weitere Ankündigung gegen Kostenerstattung an den Auftraggeber zurückzusenden.

2.2.1.2 PUDO's im Nachtexpress und Tag-Express

Sofern Waren an PUDO (Pickup & Drop-off) Stationen zugestellt werden, gelten die gleichen Bestimmungen. Die Haftung der LPR erlischt mit der dokumentierten Übergabe an die beauftragten Stationen. Eine Standortliste der Stationen kann bei der LPR angefragt werden. Im Vorfeld einer Nutzung von PUDO's muss durch den Auftraggeber die Versandart an die PUDO's einmalig festgelegt werden:

a) PUDO ist dem Empfänger fest zugeordnet

Bei dieser Variante wird ein PickPoint einem Empfänger fest zugeordnet. Alle Warenlieferungen erfolgen an die hinterlegte Adresse für den entsprechenden Empfänger. In diesem Fall muss die feste PUDO Nummer, zwecks Zuordnung auf jedem Versandaufkleber eines jeden Packstückes ersichtlich sein. Wir empfehlen hierzu die Zeile unter Name2 zu nutzen. Die LPR kann jedem Empfänger einen Standort inkl. der Entfernung zum Wohnort und Fahrzeit zuordnen und in einer Tabelle zur Verfügung stellen.

b) Alle Empfänger können auf alle PUDO's zugreifen (Dynamic Dispatch)

Diese Variante bringt eine hohe Flexibilität, da so alle Waren für alle Empfänger abholbereit zur Verfügung stehen. (Vorteil z.B. im Falle von Krankheit oder kurzfristiger Disposition). Nachteilig ist, dass ein Tracking, Paket zu eindeutigem Empfänger nicht erhältlich ist. Die LPR stellt in diesem Fall lediglich die Trackingdaten des Packstückes, das durch den Auftraggeber an die jeweilige PUDO Station gesendet wurde, zur Verfügung.

Sofern ein Versand an einen PUDO durchgeführt wird, ist zwingend ein Retourenaufkleber in einer Versandtasche außen auf dem Packstück anzubringen, damit die Station die Ware, die nicht von den Empfängern abgeholt wird, retournieren kann. Diese Aufkleber sollten verdeckt (Gesicht nach unten) in der Versandtasche liegen, um Verwechslungen im Lieferprozess auszuschließen. Etwaige Kosten durch Missachtung dieser Regelung werden dem AG durch die LPR in Rechnung gestellt.

2.2.1.3 Reporting und Kommunikation

Im LPR Nachtexpress ist jeder Übergabepunkt mit einem Übergabecode pro Empfänger ausgestattet. Der LPR Zustellfahrer scannt zuerst den Barcode des Übergabepunktes und danach die Packstücke für den Empfänger. Jedem Scann-Ereignis im LPR System wird ein Statuscode zugeordnet. (Beispiel: SC 01 für eine ordnungsgemäße Zustellung). Diese Statuscodes stehen im Track & Trace der LPR für Reports oder für Eskalationsmanagement zur Verfügung. Ein direkter Excel-Download und verschiedene Filterfunktionen im Track & Trace der LPR sind gegeben. Die Auslieferdaten stehen im Track & Trace via Internet zur Verfügung. Neben den Reportingwerkzeugen aus dem Track & Trace übernimmt die LPR jeden Morgen einen Servicereport an einen Kreis zu benennender E-Mail Teilnehmer. Nach Aufwand wird ein Monats-, oder Quartalsreport erstellt. Sofern die LPR Ware an PUDO Stationen zustellt, übernimmt die LPR die ggfs. vorliegenden Trackingdaten von der Station als zusätzlichen Service mit in das Tracking der LPR, sofern die Daten der Station vorliegen.

Im LPR Tag-Express erstellt die LPR zu jedem Auftrag einen Lieferschein. Sofern Abholungen beauftragt sind, erstellt die LPR darüber hinaus Retourenaufkleber. Bei technischen Dienstleistungen wird eine Handlungsanweisung in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber erstellt. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Richtigkeit der Handlungsanweisung. Alle Dokumente (Lieferschein, ggf. Retourenaufkleber und ggf. Handlungsanweisung) werden dem Fahrer der LPR übergeben und parallel auf den Scanner des Fahrers übertragen. Zu jedem Vorgang werden Statuscodes automatisch, und bei Bedarf per Handeingabe, vergeben. Abweichungen werden dokumentiert. Die Information über die abzuholenden oder zu liefernden Packstücke sind auf den Scannern abgebildet. Der Empfänger der Ware oder der Versender der abzuholenden Ware bestätigt die Dienstleistung der LPR mittels Unterschrift.

2.2.2 Nachtexpress

2.2.2.1 Zustellung und Abholungen

Die Belieferung der Empfänger im Nachtexpress erfolgt in Deutschland in der Regel -ohne Garantie- vor 07:00 Uhr am nächsten Morgen (inkl. an Feiertagen in der Woche sowie der Zustellung am Samstag) und daher regelmäßig in Abwesenheit der Empfänger. Abweichungen von den Regel-Zustellzeiten sowie die Zusage von Lieferfristgarantien sind nur nach vorheriger Vereinbarung

möglich. Eine Zustellung an Feiertagen erfolgt nur, wenn die Abholung beim Absender zwischen Montag und Freitag erfolgte. Ausgeschlossen hiervon sind Feiertage, die auf einen Sonntag fallen. Die Zustellung der Sendungen erfolgt in der Weise, dass die LPR diese an den Empfänger übergibt oder in dessen Abwesenheit auf einem vom Auftraggeber oder Empfänger bestimmten Platz abstellt. Die Bestimmung hat mindestens in Textform zu erfolgen.

Handelt es sich dabei nicht um ein ausreichend großes, diebstahlsicheres und für unbefugte Dritte nicht zugängliches Depot, so erfolgt die Zustellung durch Abstellung der Sendung an einem anderen vom Auftraggeber oder Empfänger ebenfalls mindestens in Textform zu benennenden Ort. Mit dem Abstellen des Gutes bzw. der Sendung am vereinbarten Abstellplatz endet die Obhut der LPR bzw. ihrer Erfüllungsgehilfen am Gut bzw. an der Sendung. Wird ein solcher Ort als Abstellplatz nicht benannt, so ist die LPR berechtigt, von der Zustellung abzusehen. Die im letzteren Falle erforderliche Rückführung der Sendung zum nächstgelegenen Depot der LPR oder an den Auftraggeber sowie jeder erneute Zustellversuch erfolgt auf Kosten des Auftraggebers.

2.2.2.2 Retouren

Eine Rücknahme von Rücksendungen erfolgt bei Anlieferung bzw. nach vorheriger Anmeldung. Die Laufzeit der Rücksendungen beträgt in der Regel 48 bzw. 72 Stunden nach erfolgter Übernahme. Die Rücksendungen werden an dem genannten Abholstandort durch das erste Fahrzeug, kombiniert mit der täglichen Abholung, zurückgeführt. Sollte das zurückführende Retourenvolumen die Kapazität dieses Fahrzeuges überschreiten, liefert die LPR die weiteren Retouren kostenpflichtig mit einem Zusatzfahrzeug an. Es gelten die Bestimmungen der LPR hinsichtlich Beschaffenheit der Ware der von der Beförderung ausgeschlossene Güter und des Gefahrgutes.

Alle potenziellen Versender von Retouren werden mit kostenpflichtigen, orangenen Retourenlabel (R-Label) der LPR ausgestattet. Für Querversendungen, zum Beispiel aus den Fahrzeugen von Servicetechnikern, werden kostenpflichtige Querversandlabel (Q-Label) zur Verfügung gestellt. Die Label sind dem jeweiligen Absender zugeordnet. Entsprechend sind alle Warenbewegungen im Track & Trace der LPR abgebildet. Bei Querversendungen notiert der Versender die LPR Kundennummer des Empfängers auf dem Q-Label. Die LPR leitet diese Pakete dann in das LPR Nacht Express System, so dass keine vorherige Anlieferung an den Auftraggeber erfolgen muss.

2.2.3 Tag-Express

2.2.3.1 Zustellung und Abholungen

Die Zustellungen oder Abholungen im Tag-Express erfolgen Montag bis Freitag in der Regel zwischen 8:00 Uhr und 17:00 Uhr. Die Zustellung oder Abholungen an Samstagen erfolgen zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr nach Vereinbarung und gegen Zuschlag. An Sonn- und Feiertagen erfolgen keine Zustellungen oder Abholungen.

Die Zustellung oder Abholungen erfolgen an oder bei den Empfängern oder sonstigen Personen, von denen nach den Umständen angenommen werden kann, dass sie zur Annahme der Sendungen berechtigt sind. Hierzu zählt insbesondere jede im Geschäft oder Haushalt des Empfängers anwesende Person. Können Güter nicht abgeliefert oder abgeholt werden (z. B. Kunde wird nicht angetroffen), übermittelt die LPR dem AG eine Information mit der Bitte zur Vereinbarung eines neuen Termins. Sollten Empfänger im Rahmen der Ablieferung nicht angetroffen werden oder eine Abholung nicht möglich sein, so erfolgen 3 weitere kostenpflichtige Zustell- bzw. Abholversuche. Anschließend bittet der LPR Kundenservice per E-Mail um eine weitere Verfügung. Bis zur erfolgten Rückantwort lagert die LPR das unzustellbare Paket gesichert ein. Die Lagerkosten trägt der Auftraggeber. Dabei vergibt die LPR einen Tracking-Code für jedes Packstück. Sofern Abholungen beauftragt worden sind, betrachtet die LPR nach dem dritten kostenpflichtigen Abholversuch den Auftrag als beendet. Gegebenenfalls muss der Auftraggeber einen neuen Auftrag an die LPR erteilen. Es gelten die Bestimmungen der LPR hinsichtlich Beschaffenheit der Ware der von der Beförderung ausgeschlossenen Güter und des Gefahrgutes. Die Laufzeit der Rücksendungen beträgt in der Regel -ohne Garantie- 48 bzw. 72 Stunden nach erfolgter Übernahme. Alle an den Auftraggeber zurück gelieferten Packstücke sind mit Folie umwickelt auf Palette, so dass der LPR Fahrer die Ware mittels ein durch den Auftraggeber zur Verfügung gestelltes Flurförderfahrzeug entladen kann. Der Haftungsübergang erfolgt per Unterschrift durch den Auftraggeber auf den durch LPR zur Verfügung gestellten Containerlisten (Liste je Palette mit den einzelnen Barcodes der Retourenpakete)

2.2.3.2 Services im Tag-Express

Nach gesonderter Vereinbarung bietet die LPR gesonderte Serviceleistungen im Tag-Express.

Im Tag-Express bietet die LPR je nach Vereinbarung folgende Services

Delivery "Easy"

Tag 0: Auftragsannahme. Tag 1: Lieferung "frei Verwendungsstelle" / ggf. Auspacken und Aufstellen / Ausfüllen der Begleitdokumente / Unterschrift Kunde / ggf. Verpackungsentsorgung

Delivery "Tech"

Tag 0: Auftragsannahme. Tag 1: Lieferung "frei Verwendungsstelle" / ggf. Auspacken und Aufstellen / Installation inkl. Inbetriebnahme, die im Vorfeld zwischen Auftraggeber und der LPR abgestimmt werden muss / Ausfüllen der Begleitdokumente / Unterschrift Kunde / ggf. Verpackungsentsorgung

Pickup "Easy"

Tag 0: Auftragsannahme. Tag 1: Abholung versandtüchtig bereit gestellter Packstücke / Ausfüllen der Begleitdokumente / Labelung (Retourenlabel) / Unterschrift Kunde / Rücklieferung

Pickup "Tech"

Tag 0: Auftragsannahme. Tag 1: Deinstallation und Abholung von Komponenten, die im Vorfeld zwischen Auftraggeber und der LPR abgestimmt werden müssen / ggf. Verpackung der deinstallierten Geräte/ Ausfüllen der Begleitdokumente / Labelung (Retourenlabel) / Unterschrift Kunde / Rücklieferung

SWAP "Easy"

Tag 0: Auftragsannahme. Tag 1: Anlieferung "frei Verwendungsstelle" / Auspacken und Mitnahme der bereits abgebauten Geräte/ Ausfüllen der Begleitdokumente (elektronisch über Scanner) / Labelung (Retourenlabel) / ggf. Verpackung von unverpackter Ware / Unterschrift Kunde / Rücklieferung

SWAP "Tech"

Tag 0: Auftragsannahme. Tag 1: Anlieferung "frei Verwendungsstelle" / Auspacken und Aufstellen und Installation inkl. Inbetriebnahme, die im Vorfeld zwischen Auftraggeber und der LPR abgestimmt werden muss / Deinstallation und Abholung von Komponenten, die im Vorfeld zwischen Auftraggeber und der LPR abgestimmt werden muss / ggf. Verpackung der deinstallierten Geräte/ Ausfüllen der Begleitdokumente (elektronisch über Scanner) / Labelung (Retourenlabel) / Unterschrift Kunde / Rücklieferung

2.3 LAGER

2.3.1 Lagerbetrieb / Wareneingang

LPR wird nach entsprechender Beauftragung Lager- und ggfs. sonstige Zusatzleistungen für den AG erbringen. LPR übernimmt die Ware am Lager vom AG und lagert diese ein.

2.3.2 Warenausgang

Die Bereitstellung der Warenausgangssendungen erfolgt grundsätzlich schnellstmöglich durch die LPR. Aufträge für lagerführende Artikel, die nach 13:00 Uhr bei LPR eingehen, werden im Regelfall am nächsten Werktag zum Versand bereitgestellt. Nicht vorrätige Ware wird im Regelfall innerhalb des nächsten Werktages nach erfolgtem Wareneingang bei LPR durch die LPR zum Versand bereitgestellt. Die Ware wird seitens LPR gepickt und nach entsprechendem Auftrag verpackt und nach vorher vereinbarter Transportdienstleistung versendet.

3. HAFTUNG UND VERSICHERUNG

3.1

Die Haftung von LPR richtet sich für Fracht-, Speditions- und Lagerverträge nach den Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp), 2017, ADSp 2017.

Die LPR weist auf die Haftungsbestimmungen der ADSp (Ziffern 23 und 24) hin. Diese weichen in Ziffer 23 von dem gesetzlichen Regelhaftungsbetrag für Güterschäden in Höhe von 8,33 SZR/kg nach § 431 HGB ab und beschränken die Haftung je Schadensfall auf 1,25 Mio. € oder 2 SZR/kg und je Schadensereignis auf 2,5 Mio. € oder 2 SZR/kg, je nachdem welcher Betrag höher ist. Bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung wird der Regelhaftungsbetrag auf 2 SZR/kg beschränkt. Für grenzüberschreitende Transporte gelten vorrangig die CMR- Vorschriften. Sofern der AG die LPR zur Durchführung der Dienstleistung des Nachtexpress Depotschlüssel überlassen hat, gilt eine Haftungsbegrenzung je Schadenfall für Schlüssellverluste von 250,00 €, sofern nicht die Voraussetzungen eines qualifizierten Verschuldens vorliegen.

3.2

Für sonstige Leistungen außerhalb des Fracht-, Speditions- und Lagerrechts haftet LPR für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten. Bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Haftung von LPR der Höhe nach auf den bei Vertragsabschluss vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt. Unberührt bleibt die nicht beschränkte Haftung von LPR für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers sowie der Gesundheit.

3.3

LPR verfügt über die erforderlichen Versicherungen nach § 7a Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG).

3.4

Bis zu einer gegenteiligen Mitteilung des AG wird die LPR den AG im Bezug auf den Abschluss einer Warenversicherung als Verzichtskunden führen, d.h. der AG deckt alle erforderlichen Versicherungen selbst ein. Aufgrund der gesetzlichen und vertraglichen Haftungsbeschränkungen weist die LPR ausdrücklich auf den Abschluss einer ausreichenden Transportversicherung hin.

Separate Transportversicherungen können bei der LPR nach entsprechender Vereinbarung und Zustimmung des Versicherers eingedeckt werden.

3.5

Im Falle von vereinbarten Lagerungen verpflichtet sich die LPR, die eingelagerte Ware gegen Schäden aus den Risiken Feuer, Blitz, Einbruch-Diebstahl, Sturm, Hagel und Leitungswasser bis zu EURO 1.000.000,00 zu versichern. Sollte der Wert der eingelagerten Ware abweichen, so ist der AG verpflichtet, die LPR hierüber zu informieren. Etwaige Versicherungskosten, die über diesen Betrag hinausgehen, werden durch die LPR dem AG in Rechnung gestellt.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

4.1 Ergänzende Geltung der ADSp 2017

Ergänzend und nachrangig zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp 2017) Anwendung.

4.2 Sonstige Vereinbarungen, Schriftform Gerichtsstand

Zusatzvereinbarungen sowie andere Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen der Bestimmungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel selbst. Unberührt bleibt § 305b BGB. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch andere wirksame Abreden zu ersetzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht, soweit dem keine zwingenden Rechtsvorschriften entgegenstehen. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag sowie damit im Zusammenhang stehenden Rechtsstreitigkeiten ist für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen Neuss; im Geltungsbereich der CMR wird Neuss als zusätzlicher, nicht als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

LPR Supply GmbH
Heerderbuschstr. 2
41460 Neuss

Geschäftsführer: Michael Bonnes
USt.-IdNr.: DE 268 819 692
Amtsgericht Neuss, HRB 15383